

*Die Kosten für die Untertanen des Fürstentums Liechtenstein für die Soldatendurchmärsche zwischen Ende 1718 und Anfang 1721 betragen knapp 6000 Gulden. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 Februar 9, AT-HAL, H 2635, unfol.*

[1] Durchleüchtigester herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Demnach euer hochfürstlich durchleücht ob meinem underem 29. Januarii nächsthin erlassnen, unterthänigsten bericht, zweiffelsohne in mehreren referiert worden sein dürffte, auf waß daß durchmarche-weesen und derentwegen einzueschickhen seyendte, authentische specification<sup>2</sup> der anmit sich erloffnen unkösten, damahlen beruehet. Also habe auch mich fehrner darauff beziehen, und in folge dessen in tüffister submission<sup>3</sup> fehrnweithers gehorsambst unverhalten sollen, daß daß darinn angezogene, löblich kayserliche margraff ansbachische regiment zu fuss in seinem durchmarche durchauß sehr guthe ordre gehalten, und derentwegen die geringste klag oder anstandt vorkommen, ausser daß constanziger obrist leüthnandt auff daß eüsseriste sich bemüehet gehabt, einen rasttag zue erzwingen. So aber über meine darüberthin gethane, sehr nachdruckhsamme remonstrations<sup>4</sup> [2] er endtlichen seiner abzug in güthe genommen, zuemahlen aber bey aller durchmarchen mann dergleichen anstandt haben, und sich darmit sehr vill erstreiten muss, dürffte zue vorkommen und abhelfung dergleichen inconuenientien<sup>5</sup>, warauß ainstens leichtlichen ainiges unheill entstehen dürffte, sehr guth, ja ohne unterthönigiste maaßgaab das erspriesslichste sein, da euer hochfürstlich durchleücht auss gegen dero unterthanen tragendter, landtsvätterlicher, gnädigster obsorg denenselben die höchste gnad zue erweisen, gnädigst gerueheten, an mich einen expressen gnädigsten befelch ergehen zue lassen, und mittelst dessen mir auf das schärpffiste auffzuetragen, bey zue erwarthen habendter ungnad, keiner dergleichen rasttäg, es möge auch auf ordre sein, waß es wolle, auf keine weiß zue gestatten, sonderen es vill eheter auf alle extremitel<sup>6</sup> und hoche verandtworhung dess commandirenden officiers ankommen zue lassen, nicht zweiffelndt, man hierdurch jederzeit eines guthen effects sich wurde zuegetroffen haben. [3]

Waß ansonsten sowohl über dißes, alß alle ubrige zeit wehrendt, euer hochfürstlich durchleücht angetrettner regierung, dießer landen weithers durchpassirte kayserliche trouppen, über die von denen herrn commissariis respective<sup>7</sup> etappenmessige bezahlung, vor grosse speesen in so kurtzer zeit erloffnen, geruehen euer hochfürstlich durchleücht ab mitgehendter anlaag mit littera A in mehreren sich unterthönigist referiren zu lassen, und gleichwie vor gantz gewiss verlauthen will, das diesen Frühling biß gegen den Sommer hinaus wenigsten noch 2 regimenten auß Italien heraus und hierdurch passiren sollen. Alß wissen auch die unterthanen zue evitirung<sup>8</sup> ihres bevorstehendten total ruins sich anderst zue helffen, oder zue erretten, alß zue euer hochfürstlich durchleücht, alß ihrem mildisten landesfürsten und herren, ihren ainigen recurs und unterthönigistes vertrauen zue nemmen und mittelst beykommendter anlag supplicando<sup>9</sup> und fussfellig zue bitten, wie nach mehrern inhalt dessen, ihnen in ihrem so commiserations<sup>10</sup>- [4] würdigen nottstandt ainiger massen möchte geholffen werden khennen, auff dessen wie einmahl

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Aufstellung.

<sup>3</sup> Ergebenheit.

<sup>4</sup> Gegendarstellungen.

<sup>5</sup> Unannehmlichkeiten.

<sup>6</sup> äußerste Verlegenheit.

<sup>7</sup> beziehungsweise.

<sup>8</sup> Vermeidung.

<sup>9</sup> flehentlich bitten.

<sup>10</sup> bedauerlichen.

nuhr gar zue gewiss sie zue allen sowohl herrschafft- alß reichs- und crayß-præstandis<sup>11</sup> gantz inhabiles<sup>12</sup> gemacht wurden.

Wie die gantz sichere nachricht habe, so wirdt durch daß gantze Pündtnerlandt<sup>13</sup> sowohl denen herrn officirn, alß denen gemeinen soldathen, auf die mundtportion<sup>14</sup> 15, auf die pferdtportion aber 40 x.<sup>15</sup> abgefolget, worauß aber sie in denen würtshauseren sich selbst zu verpflogen haben, und dann wird fehrner vor einen beladenen wagen von Chur<sup>16</sup> biß Baltzers<sup>17</sup>, so 5 stundt voneinander entlegen, 5 fl.<sup>18</sup> 30 x. von dem commissariat bezahlt, in dem Österreichischen aber wirt selbigen unterthanen vor die mundt- und pferdtportion respective<sup>19</sup> 12 und 15 x., und dann von den wagen von obigen distantz 1 fl. 20 x. bonificirt<sup>20</sup>. Und obzwar auff alle weiss, ja mit offerirung einer discretion getrachtet habe, der kayserliche beglaits und kriegscommissarien herrn von Jäger dahin zue disponiren<sup>21</sup>, die bezahlung auch nach diesem lesteren fuess, nemblich der respective 12 und 15 xer. abzuefolgen. So habe [5] jedoch bey ihme ein mehreres nit vermögen khennen, alß daß er mir zuegesagt, das weillen er gantz wohl erkehne und gestehen müsse, das auf solche arth und bey so gestalten immerfürdaurenden durchmarchen, die disseithige unterthanen ohnmittelbahr in unwiderbringlichen ruin gesetz werden müessen, er sowohl in ansehung dießes, ihres höchst compassions-würdigen<sup>22</sup> standts alß forderist zue unterthönigsten ehren und gegen euer hochfürstlich durchleücht höchster persohn tragender devotister submission ohnermanglen werde, seiner respective höchste und hohen instantien ihrer, der unterthanen, so gestalter nottstandt behörig vorzuetragen und auf daß nachdruckhsambst zue recomendiren, welches dann ein und anderes annoch vor meiner abreiss nacher Ulm<sup>23</sup> gehorsambst berichten, und anmit den weitheren gnädigsten befelch, in unterthönigkheit abwarthen sollen, ob, oder waß in diesem werckh etwann auch allda zue negociren<sup>24</sup> sein möchte. Zue [6] allfehrneren hochfürstlich höchsten hulden und gnaden mich anbey in tüffister submission empfehendt.

Euer hochfürstlich durchleücht

Hohenlichtenstein, den 9. Februarii 1721.

Präsentato<sup>25</sup>, den 18.

Underthänigst, getreu, gehorsambst

Johann Christoph von Bentz<sup>26</sup>, manu propria<sup>27</sup>

rath und landtvogt

---

<sup>11</sup> Abgaben.

<sup>12</sup> unfähig.

<sup>13</sup> Graubünden, Kanton (CH).

<sup>14</sup> Mundportion: dasjenige, was einem Soldaten an Speisen und Trank geliefert oder mit Geld vergütet wird. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 96, Leipzig 1804, S. 735.

<sup>15</sup> x., xer. xr.: Kreuzer.

<sup>16</sup> Chur, Stadt (CH).

<sup>17</sup> Balzers, Gemeinde (FL).

<sup>18</sup> f., fl., fr.: Gulden (Florin).

<sup>19</sup> beziehungsweise.

<sup>20</sup> vergütet.

<sup>21</sup> verfügen.

<sup>22</sup> bemitleidens-würdigen.

<sup>23</sup> Ulm, Stadt (D).

<sup>24</sup> verhandeln.

<sup>25</sup> Vorgelegt.

<sup>26</sup> Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>27</sup> eigenhändig.

[7] [Beilage A]	f.	x.	dl. <sup>28</sup>
General pecification der ohnkösten, so vom 14. Decembris 1718 bis den 24. Jänner 1721 von denen auß und inn Italien durch allhiesiges reichsfürstenthumb Lichtenstein marchirte, kayserlich löbliche regimenter, über die respective bezahlte kayserliche etappenmäßige verpflegungen der gemeine landtman alhier gelitten und selbige auffgangen. Alß			
Bey den löblich langlettischen regiment <sup>29</sup> , von welchem die erstere colon, den 14. Decembris 1718 in das ambt Balzers geruckhet, und deßen speesen aldah beloffen	148	15	
Von selbiger colon im ambt Trießen <sup>30</sup> , deren kösten	164	18	
Die zweyte colon, den 16. und 17. im ambt Balzers	180	39	
Von eben gedachter colon im ambt Trießen pro	154	16	
Die dritte colone, de 18. et 19. ejusdem <sup>31</sup> zu Balzers	153	46	
Dieselbe, den 22. im ambt Trießen pro	169	9	
Den 21. im ambt Balzers pro	196	24	
Summa der speesen des besagten löblich langlettischen regiments mit denen rasttägen, jedoch ohne die vorspannwägen, reitpferdt und bottenlöhn	1166	29	
Das löblich leimbruggische regement <sup>32</sup> .			
Den 27. et 28. Decembris ejusdem anni <sup>33</sup> die erstere colona im ambt Balzers, deren kösten pro	165	58	
Den 29. dito <sup>34</sup> im ambt Trießen	158	24	
Den 2. und 3. Jänner 1719 im ambt Balzers	225	26	
Im ambt Trießen aber an selbigen tagen	173	18	
Den 6. et 7. ejusdem zu Balzers	138	37	
Selbiger zeith im ambt Trießen	175	3	
[8]	f.	x.	dl.
Den 10. und 11. Jänner zu Balzers	98	21	
Den 12. und 13. im besagten ambt Balzers	151	15	
An selbigen tägen zu Trießen	115	48	
Den 15. und 16. in öfftters gedachten Balzers	131	17	
Selbigen tagen zu Trießen	125	30	
Summa des löblich leimbruggischen regiments durchmarschkosten, ohne vorspann, reithpferdt, bottenlöhn und extra zehrungen	1657	55	
Vorspannwägen der vorbesagten beeden löblichen regimenter langlettisch und leimbruggisch zu fieß	339		
Vor reithpferdt beeder regimenter	88	41	
Bottenlöhner und speeßen	38	50	

<sup>28</sup> dl.: Denarius.

<sup>29</sup> Philipp Freiherr von Langlet führte um 1721 das 25. Infanterieregiment. Vgl. Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1878, Wien 1877, S. 274.

<sup>30</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>31</sup> daselbst.

<sup>32</sup> Franz Karl Laimbruck (Laimpruch), Freiherr zu Eppurg, war kaiserlicher Obrist und führte um 1718 das 22. Infanterieregiment. Vgl. Kaiserlich königlicher Militär-Schematismus für 1880, Wien 1879, S. 290.

<sup>33</sup> „ejusdem anni“: desselben Jabrs.

<sup>34</sup> gleichen Monats.

Summa der auffgeloffenen kösten beeder löblichen vorbenenten regimenter in allhiesiger herrschafft pro	3290	55	
Daran empffangen an etappen paaren gelt	902	9	
Von voriger summa abgezogen, leidet die landtschafft annoch an sich selbst	2388	46	
Durchmarschkösten der löblichen regimenter Lobkowitz, Sulzbach und Eggisch zu pferdt, so auß Italien und wiederumb mit denen recrouten hineinmarchiret, auffgeloffen und gelitten alß			
[9]	f.	x.	dl.
Den 12. Decembris 1719 von vorgemelten dreyen regimenter zu pferdt haben sich des ambt Balzers durchmarsch verpflegungskösten ertragen in allem pro	421	8	
Ambt Trießen in allem pro	106	57	
Marckh Lichtenstein <sup>35</sup>	201	42	
Ambt Schann <sup>36</sup> pro	173	59	
Summa	903	46	
An bagagewägen, reitpferdt und botten vor denn hier vorbesagten dreyen regimenter hinauß und einwerths in allem sich ertragen	178	55	
	1082	41	
Daran empffangen an etappengelter	233		
Bleibt auß denen gemeindtskösten alhier zue bestreiten annoch pro	849	41	
Den ersten Jänner 1720 das löbliche virmondtsche regiment <sup>37</sup> zu fueß mit denen bey sich gehabtten recrouten hierdurch passirt und bey deßen durchmarch an speesen berechnet alß			
Ambt Balzers in sieben nachtstationen pro	790	30	
Ambt Trießen bey dreyen nachtquartieren	224	51	
Marckh Lichtenstein	72	37	
	1087	58	
[10]	f.	x.	dl.
An vorspannwägen, reithpferdt und botten in allem	216	36	
	1304	34	
Daran empffangen an etappen	412	40	
Leidet allhier der gemeine mann annoch	891	54	
Den 17. Augusti 1720 das löblich heßen-caßellische regiment durch hieige landten passirt, und dießeitigen fürstenthumb an auffgerechneten speeßen beloffen, alß			
Dem ambt Balzers wegen gehabtten nachtstationen pro	233	33	
Ambt Trießen an nachquartieren	158	20	
Marckh Lichtenstein	220	2	
Ambt Schann eingelegt bey rechnung	139	53	
	751	48	

<sup>35</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>36</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>37</sup> Das 16. Infanterieregiment wurde 1703 von Grad Damian Hugo von Virmond errichtet. Vgl. *Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes*, Wien 1834, S. 124–126.

An vorspannwägen, reithpferdt und botten in allem	260	26	
	1012	14	
[11]	f.	x.	dl.
	1012	14	
Hieran empffangen an etappengelter	268	21	
Ertragt annoch der landschafft zu ihren gemeinen kösten	743	53	
Das löblich altwürttenbergische regiment, so den 24. Novembris 1720 auß Italien durch allhieiges fürstenthumb marschirt, an nachtstationen und kösten gehabt, alß			
Im ambt Balzers	248	27	
Ambt Trießen	153	45	
Marckh Lichtenstein	146	30	
Ambt Schann	64	15	
	612	57	
Vorspannwägen, reithpferdt und botten bey diesem regiment in allen ertragen	255	42	
	868	39	
Daran empffangen an etappengelter	232	22	
Bleibt auß denen gemeinen kösten alhier annoch zu bestreiten	636	17	
[12]	f.	x.	dl.
Löblich ansbachische regiment, so den 24. Jänner 1721 in nachfolgenden colonen zum theil durch allhieiges fürstenthumb Lichtenstein passirt und an speeßen gehabt. Alß			
Die erstere und dritte colone auß Graupünten auff Balzers des nachts	188	6	
Ambt Trießen gleichfalß von der erstern und dritten colonen	79	52	
Marckh Lichtenstein von der erstern und anderen colone	109	18	
Und ambt Schann von der anderen colon	39	46	
	417	2	
An vorspannwägen, reithpferdt und bottenlohn in allem bey dießen colonen	102	30	
Summa	519	32	
Daran empffangen an parem gelt alß etappen pro	141	30	
Dieße abgezogen, bleibt der allhieigen landschafft annoch zu leiden	378	2	
[13]	f.	x.	dl.
Summa summarum derjenigen kösten, welche bey und in denen durchmarschen der hiervorbenambseten löblichen regimenten, so auß und inn Italien vom 14. Decembris 1718 bis den 24. Jänner 1721 durch allhieiges reichsfürstenthumb Lichtenstein marchiret, auffgeloffen und die gesambte landschafft dießes Lichtensteinischen fürstenthumbs über abzug der empffangenen etappengelter an sich selbstenn annoch leiden und bestreiten mueß, auß den gemeinsahmen anlaagen in allem pro	5888	33	
Schreibe 5888 gulden, 33 kreutzer.			

Actum<sup>38</sup> marckh Lichtenstein, den 4. Jänner 1721

Hermann Georg Ludovici<sup>39</sup>, manu propria

<sup>38</sup> Geschehen.

<sup>39</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

hochfürstlich lichtensteinischen landschreiber des reichsfürstenthumb Lichtenstein<sup>a</sup>

[14] [Dorsalvermerk]

Specification durchmarschkösten, welche vom 14. Decembris 1718 bis 24. Jänner 1721 bey denen auß- und in Italien durch allhieiges furstenthumb Lichtenstein marchirte kayserliche löbliche regimenter dieseitiger landschafft auffgangen

Littera A.

[15] [Beilage B]

Durchleuchtigster herzog.

Gnädigster landtesfürst und herr, herr, etc., etc.

Euer hochfürstlich durchleucht wirt zweiffelsledig schon vorhierin mit mehreren umständen gehorsambst beygebracht worden seyn, in welchen beyiamereswürdigen und kläglichen noth- und armuethsstandts diese, von euer hochfürstlich durchleucht vor etwelchen jahren, in landtsväterlichen und hochfürstlichen schutz und gnaden, auff- und angenohmmene landschafft verstrickhet stehe, obwollen wir nuhn offft und zue mehrmahlen solchen, unseren deplorablen<sup>40</sup> wehstandt mit vielen inständigen seüfzen und bitten bey vormahligen regirungen vorgestelt. So haben wir aber darvon wenig oder gar kein frucht und effect empfunden, vielmehr stets hin gahr empfindtlich (ohne der gemeinen landschafft und particularen ohnerschwinglichen schuldenlast, in welchem diese landschafft dergestalten eingeflochten, daß in wahrheit schwerlich zue erfinden, wie wir herauß zue entlösen wären) wahrnehmen, wie ohnerträglich dieße bekhante, zwischen rauchen berg und thal eingeschlossene, kleine landschafft, ohne denen schweren reichs- und crayßanlaagen, mit denen beständigen harten durchzügen [16] beylegt, und in groster sauren speßen gesetzt wird. Wie dan auß der anlagen zue ersehen, waß nuhr in zweyen jahren über die darbey gereiste kayserliche etappen, dießer armen landschafft der durchmarche der kayserlichen regimenter beygepflogenen marsch-rechnungen, auch welchen annoch nicht alles auffß genaueste gezogen, bey 5.888 fl. 33 x. gekostet, welche zue erzwingen maniger armer tropff beysteüren mueß, der keine magere s.v.<sup>41</sup> kueh in stall, ia das gantze jahr kein brodt im hauß, zue geschweigen er vor sich und seinen kindern zue essen hatt, und deme diss elendt enge und in raucher gebiery, wilden wälderen, morastigen felderer und süestigen ritheren eingefangenes thall bekhant, und in gleichheit des gegensatz behertzigen will, mit gründlichem wahrheitsstandt bekhennen mueß, daß mann diesseits bey solchen schweren durchmarschen am ohn Glückshafftisten situirt, wie solche onera<sup>42</sup> annoch zue ertragen, auch die grausahme præstanda<sup>43</sup> zue erzwingen wären, sehr vernünfftig zue bewunderen seyen, in erwegung daß im Reich<sup>44</sup> und alldahigen orthen bey solchen marchen dergestalten die mannschafft kan extendirt werden, daß, woh allhier ein pfarr- [17] zechen mann, alldah kaum ein halben zue verpflegen und hierzue respective auß dem seinigen zue contribuiren<sup>45</sup> hatt. Wodabey noch in erst besagter rechnung zue ersehen, daß über die verpflegung der mannschafft dießer deplorablen landschafft deren bagage-wägen oder vorskpann, reithpferd und botten-kösten auff einige 100 gulden sich belauffen, woran aber wenig oder in ansehen der anderen gar nichts refundirt wirt, in der weithern und extendirten landschafft aber zue bestreithung solcher fuhren, reithpferd und botten einige gemeindten und öhrter mögen gezogen werden, woh dagegen dahier der gesambte last immerdar nuhr dreyen oder vier gemeindten unablöblich auff dem halß hafftet und ihr zug-vieh und pferdt, mit welchen sie ihre

---

<sup>40</sup> zu beweinen.

<sup>41</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

<sup>42</sup> Lasten.

<sup>43</sup> Abgaben.

<sup>44</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>45</sup> leisten.

tägliche leibsnahrung, reichs-, crayß- und andern schwern præstanden erzwingen und erhaschen müeßen, gänzlich ohnbrauchbahr gemacht, und in ruin gesetz wirt mit einem wort, wan solche ohnerzwingliche beschwerden noch fehrnerhin anhalten solten, der mehrere theil dießer enervirten landtschafft von hauß und hoff zum bettlen, die übrige aber in [18] den eusersten armuthstandt getriben und gesetz wurden.

Gleichwie wir in dießem unßerem hart druckhendten wehmühtigen standt nebst Gott keine andere zueflucht und hilff wissen noch haben, auch nit nehmen sollen, alß bey euer hochfürstlich durchlaucht landtsvätterlichen höchsten persohn, damit wir nicht [...] ieh dießer in dießem labyrinth gerathen und endtlichen, wie gedacht, herein watten, daß ohnmöglich eines wenigen auffkhommens die hoffnung zue machen wäre. Also haben wir auch dießer, unßeren deporablen noth- und armuth-standt euer hochfürstlich durchleucht als unseren gnädigsten landtesfürsten und herren in allertüffister devotion und verpflichter untertgebung representiren sollen, mit unterthonigist fueßfalliger, wehemühtiger bitt in landesvätterlicher, hochfürstlichen gnaden zue geruehen, dießer, unßeren höchst betrangten armuthstandt mildistvätterlich zue behertzigen und an allerhöchst und anderen hohen, dinsammen ohrten am nachdruckhsahmbsten unseren dermahligen nothstandt vorbringen und remonstriren zue laaßen, damit wir durch wenigsten bey denen schweren durchmarchen [19] mit einer erkleckhlichen zuebueß, sowohl der mundt- und pferdt-portionen alß der ferner ohnerzwinglichen vielen herzueschaffen habenden vorspannwägen und reidtpferdt in hohen gnaden erhalten und respective nit überladen werden, sondern in bedracht und erwegung der vorberührten ursachen und ohnglückhhafften engen situation nit allein eine zuelengliche indemnisation racione prætendi<sup>46</sup>, sonderen auch eine ergibige erhöchung der etappen vor anderen hoch und löblichen ständen erlangen mögen. Die wir solche landesvätterliche hochste obsorg und gnad vermittelt gottlichen beystandts mit unserm wenigen doch immerwehrendeten threuen krefftten unterthönigist verpflichtschuldigisten maßen bey dero hochfürstlichen durchleuchtisten hauß abzuedienen und bey den gottlichen reichen gnaden thron wir alle insgesamt, besonders mit deren unmündigen die wolchen bestreiten und durchdringenden demüethigisten gebett zue immerwehrendten höchsten flohr und auffnahm dero durchleuchtisten haußes anflechen und bis der welt ende in alldieffister verpflichtet schuldigister submission ersterben werden.

Euer hochfürstlich durchleucht etc. etc.

Unterthönigist, threu, verpflichtet, gehorsambster  
unterthanen des reichsfürstenthumb Lichtenstein

[20] [Adresse]

An den durchleuchtigisten fürsten und herren, herren Anton Florian des Heiligen Römischen Reichs fürsten und regirer deß haußes Lichtenstein von Nicolspur, in Schlesien zue Troppau und Jagerndorff hertzog, graff zu Rittberg, ritter des Guldenen Vlieses, Grand d'Espagne ersterer classis<sup>47</sup>, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlicher geheimer rath und obrist hoffmeister und respective obrist stallmeister, etc., etc.

Unterthonigist, gehorsambstes bitte und anflechen

Unßerer aller des reichsfürstenthumb Lichtenstein unterthanen

Littera B.

---

<sup>a</sup> Links von der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel über einer Libellschnur aufgedrückt.

---

<sup>46</sup> „indemnisation racione prætendi“: Vergütung in Bezug auf Vorangezogenes.

<sup>47</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.